



Stand 15.11.2011

Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für ein Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine

Baumschulallee 15
53115 Bonn
Tel: 0228/60496-0
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:
bg@tierschutzbund.de

Internet:
www.tierschutzbund.de

Der Deutsche Tierschutzbund und der Landestierschutzverband Nordrhein-Westfalen begrüßen den Gesetzentwurf der Landesregierung über ein Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine (Ds. 15/2380 vom 13.07.2011). Wir hätten zu dem genannten Entwurf zwar noch Anregungen, halten den Entwurf aber auch in der vorliegenden Fassung für eine tragfähige Lösung. Wir bitten daher ausdrücklich darum, diesem Gesetz zuzustimmen.

Tiere sind gemäß dem Grundgesetz, der Landesverfassung sowie zahlreicher Einzelbestimmungen zum Tierschutz besonders zu schützen. Die Tiere selbst können die Einhaltung dieser Schutzbestimmungen nicht einklagen, deshalb muss es bei Bedarf möglich sein, dass seriöse Tierschutzverbände den Umgang mit Tieren notfalls auch gerichtlich prüfen lassen. Dies ist zunächst einmal der einfache und leicht nachvollziehbare Zusammenhang, um den es bei der tierschutzrechtlichen Verbandsklage geht.

Dort wo Betroffene ihre Interessen nicht selbst vertreten können, sind Verbandsklagerechte längst Bestandteil unserer Rechtsordnung. Unter anderem gibt es auch im Naturschutz ein Klagerecht für anerkannte Verbände. Da der Tierschutz gleichrangig neben dem Naturschutz in Artikel 20a des Grundgesetzes sowie in Artikel 29a der Landesverfassung verankert ist, kann seriösen Tierschutzverbänden das Klagerecht nicht länger vorenthalten werden.

Während eine Entscheidung der Behörde, die zu Lasten der Tiernutzer geht, durch Rechtsmittel angegriffen werden kann, ist eine Entscheidung zu Lasten des Tierschutzes bislang nicht angreifbar. Damit es zu einer fairen Interessenabwägung kommen kann, muss neben dem vermeintlichen „Zuviel“ an Tierschutz auch das „Zuwenig“ gerichtlich überprüfbar sein. Ein Klagerecht für anerkannte Tierschutzverbände ist dafür unerlässlich.

Rechtsbehelfe

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht dafür grundsätzlich Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung vor. Dies ist zum Beispiel dann wichtig, wenn Behörden ein beschlagnahmtes Tier nach Auffassung eines anerkannten Tierschutzverbandes voreilig töten lassen wollen. Sind die Einwände des Vereines hinreichend begründet, kann bei Gericht eine einstweilige Verfügung erwirkt werden, um die Tötungsanordnung bis zum endgültigen Sachentscheid auszusetzen. Mit anderen Worten: das Tier kann gerettet werden.

Abweichend von der Grundsatzregelung ist als Rechtsbehelf gegen eine Tierversuchsgenehmigung die Feststellungsklage vorgesehen. Damit ist eine Tierversuchsgenehmigung erst im Nachhinein überprüfbar. Stellt das Gericht fest, dass die Genehmigung zu Unrecht ergangen ist oder fehlerhaft war, muss die Behörde dies bei künftigen Entscheidungen berücksichtigen. Die betroffenen Versuchstiere können so aber nicht mehr gerettet werden. Genau deshalb sprechen sich der Deutsche Tierschutzbund und der Landestierschutzverband Nordrhein-Westfalen grundsätzlich dafür aus, auch für den Bereich der Tierversuche präventive Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung vorzusehen.

Verfahrensbeteiligung

Deutscher
Spendenrat



DZI Spenden-Siegel:
Geprüft • Empfohlen



Das Klagerecht bzw. die entsprechenden Rechtsbehelfe sind nur ein Teil des Gesetzentwurfes. Ebenso wichtig ist, dass anerkannte Verbände bei bestimmten Verwaltungsverfahren im Tierschutz von den Behörden in geeigneter Weise informiert werden und die Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Entscheidende Voraussetzung dafür, dass diese Vorschriften greifen können, ist allerdings, dass die zugelassenen Vereine tatsächlich freien Zugang zu den erforderlichen Informationen haben. Anders als bei den Rechtsbehelfen § 1 Nr. 1 und 2 ist dies zumindest für die wichtige Nummer 3 („Anordnungen oder die Unterlassung von Anordnungen nach § 16 a Tierschutzgesetz“) nicht gewährleistet. Wir empfehlen deshalb dringend, in § 2 Absatz 2 auch die entsprechende Auskunftspflicht für Verfahren nach § 16a Tierschutzgesetz vorzusehen. Die Möglichkeit, ersatzweise Auskünfte nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes zu beantragen, kann u. E. nicht befriedigen. Erfahrungsgemäß lehnen Behörden eine Informationsabgabe in laufenden Verwaltungsverfahren auf dieser Grundlage ab.

Grundsätzlich ändert sich durch die Verfahrenseinbindung genau wie durch das Klagerecht nicht das Geringste an den materiellen Regelungen des Tierschutzrechts, und selbstverständlich sind die Behörden auch weiterhin verpflichtet, ihre Entscheidungen ausschließlich nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu treffen. Das Verfahren gewährleistet indes, dass auch die Tierschutzseite ihre Sichtweise darlegen kann. Da durch das Anerkennungsverfahren gemäß § 3 die Sachkunde, Leistungsfähigkeit und Seriosität der in Frage kommenden Verbände sichergestellt ist, werden die Behörden durch diese Art der Mitwirkung entlastet.

Die Beteiligung der Verbände schafft zudem Transparenz und sorgt dafür, dass Konflikten vorgebeugt und die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Verbänden gestärkt werden kann. Das betrifft etwa den angesprochenen Umgang mit beschlagnahmten Tieren oder auch die Einschätzung, ob und wie in Fällen von Animal Hoarding (Tiersammlerei) eingegriffen werden kann. Auch wenn die Entscheidung der Behörde aufgrund der geltenden Rechtslage zu Ungunsten des Tierschutzes ausfallen muss, beugt die Transparenz des Verfahrens möglichen Konflikten vor. Transparente Verfahren ermöglichen es, dass Tierschutzverbände auch eine nachteilige Entscheidung der Behörden verstehen und akzeptieren können, ohne eine Klage überhaupt zu erwägen.

Zusammenfassung

Die vorgeschlagenen Rechtsbehelfs- und Beteiligungsmöglichkeiten für seriöse Tierschutzverbände sind erforderlich, um den Vollzug des geltenden Tierschutzrechts zu verbessern. Es gibt keine sachlichen Gründe, die gegen deren Einführung sprechen. Die Informationsmöglichkeiten der Vereine sollten noch angepasst werden. Bleibt es dabei, dass bei Tierversuchsgenehmigungen die Feststellungsklage als möglicher Rechtsbehelf vorgesehen wird, kann insbesondere auch von einer Gefährdung des „Forschungsstandorts Nordrhein-Westfalen“ keinesfalls die Rede sein. Dies wäre auch bei den vom Deutschen Tierschutzbund und dem Landtierschutzverband favorisierten präventiven Eingriffsmöglichkeiten nicht der Fall. Auch hier würde kein neues Tierversuchsrecht geschaffen, sondern lediglich der Vollzug der bestehenden Vorschriften geprüft.

Mit den Staatszielen zum Tierschutz ist der Landesgesetzgeber gehalten, im Rahmen seiner Möglichkeiten auch zu einem effektiveren Vollzug der geltenden Tierschutzbestimmungen beizutragen. Mit der Verabschiedung des vorgeschlagenen Gesetzes über ein Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine kann dies grundsätzlich erreicht werden.